

## Richtlinie zur Förderung von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Senioreneinrichtungen

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Sportfördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in den nachfolgenden Richtlinien keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

### 1. Förderzwecke

- 1.1 Der HSB fördert HSB-Mitgliedsvereine/-verbände, die in Kooperation mit einer Senioreneinrichtung bewegungsorientierte Maßnahmen zur Förderung der Mobilität und Gesundheit sowie zur Erhöhung von gesellschaftlichen Teilhabechancen älterer, sozial benachteiligter Menschen umsetzen.

Unter „sozialer Benachteiligung“ versteht der HSB:

- Ausschluss von gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten
- Gesellschaftliche Isolation und soziale Ausgrenzung
- Finanzielle Not und Angewiesenheit auf sozialstaatliche Absicherung

Das Ziel einer Kooperation zwischen Sportverein/-verband und Senioreneinrichtung ist es, die Bewegung älterer Menschen speziell in den Räumlichkeiten von Senioreneinrichtungen zu fördern, da es hier häufig an entsprechenden Angeboten fehlt. Zugleich sollen auch gesellschaftliche Teilhabechancen geschaffen werden, um das soziale Netzwerk älterer Menschen zu stärken und auszubauen. Ein weiteres wesentliches Ziel ist die geistige und körperliche Gesunderhaltung im Alter für die Förderung der Autonomie und Mobilität im Alltag.

Durch zielgruppenspezifische Bewegungseinheiten werden sowohl die gesundheitlichen Risiken gemindert als auch das Gemeinschaftserlebnis gefördert. Die Bindung an Bewegungsangebote stärkt die psychosoziale Kompetenz zum optimalen Umgang mit sozialen und individuellen Ressourcen für die Gesundheit.

- 1.2 Die HSB-Fördermittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:
- Kooperationen, welche die oben genannte Zielgruppe ansprechen und das Ziel verfolgen, das körperliche, psychische und soziale Wohlbefinden von sozial benachteiligten Senioren zu steigern. Dabei besteht die Möglichkeit auf eine Anschubförderung sowie auf eine Regelförderung (siehe Punkt 3).

## **2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen**

- 2.1 Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des HSB. Die Vereine müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird
- dem HSB mindestens zwei Jahre angehören.
- 2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.
- 2.3 Für eine Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
- Die Kooperationsvereinbarung zwischen Verein und Senioreneinrichtung muss dem HSB vorliegen.
  - Das Bewegungsangebot in der Seniorengruppe muss bereits angelaufen und erprobt sein.
  - Das Bewegungsangebot muss den oben genannten Zielen entsprechen und niedrigschwellig sein.
  - Die Seniorengruppe muss sich aus überwiegend sozial benachteiligten Teilnehmer\*innen zusammensetzen.
  - Die Einrichtung muss plausibel sowie transparent darstellen können, aus welchen Gründen eine Eigenfinanzierung, sowohl durch die Teilnehmer\*innen selbst als auch durch die Einrichtung tragbar / nicht tragbar sind.

## **3. Bemessung der Förderung**

Für eine Förderung kann/können folgende Zuwendung/en bewilligt werden:

- **Anschubförderung**  
Neue Kooperationsmaßnahmen, die vom HSB initiiert worden sind, können eine Anschubfinanzierung in Höhe von 500,00 € erhalten. Förderberechtigt sind ordentliche Mitgliedsvereine und –verbände des HSB in Verbindung mit der jeweiligen Senioreneinrichtung. Hierzu ist die Vorlage der Kooperationsvereinbarung sowie eine schriftliche, formlose Abforderung notwendig, die Datum, Ort, Kooperationspartner, Förderbetrag beinhaltet.
- **Regelförderung**  
Eine weiterführende Förderung kann sich aufgrund einer benachteiligten Soziallage der Teilnehmer\*innen begründen.

Die Höhe richtet sich individuell nach den in der Kooperationsvereinbarung benannten monatlichen Kosten und Einnahmen (z.B. Teilnehmerbeitrag). Von besonderer Bedeutung ist dabei die Bedarfsprüfung der Gruppe, wobei eine grundsätzliche Antragsberechtigung vorliegen muss.

#### **4. Antragsverfahren**

- 4.1 Anträge auf Förderung/en im Rahmen von „Mach mit – bleib fit!“ sind auf dem entsprechenden Formular beim HSB für das folgende laufende Jahr **bis spätestens 4 Wochen vor Bedarf der Förderung** einzureichen. Der Antrag ist von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB und der Senioreneinrichtung zu unterschreiben.
- 4.2 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:
- die Förderbedingungen dieser Richtlinie anzuerkennen,
  - die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
  - die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
  - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).

#### **5. Förderzusage und Auszahlung**

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe der Förderung.
- 5.2 Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung).
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.
- 5.4 Der Verein/Verband erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung eine Förderzusage, in der die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt in zwei Abschlagszahlungen, zum Anfang und zum Ende des laufenden Jahres.

#### **6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen**

Soweit Maßnahmen mit Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH gefördert werden, erfolgt dies auf der Grundlage der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den Förderungsempfänger bindend.

## **7. Verwendungsnachweis**

- 7.1 Der Empfänger der Förderung weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel spätestens sechs Wochen nach Maßnahmeabschluss bzw. spätestens bis zum 30.11. des Jahres nach.
- 7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Nachweis der monatlichen Pauschale laut Kooperationsvereinbarung
  - Teilnahmelisten inkl. Teilnahmebeiträge
- 7.3 Die Abrechnungen müssen von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB unterschrieben sein.
- 7.4 Für alle Anschaffungen ab 410,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen für mehr als 410,- Euro sind auch für den Zuwendungsgeber zu inventarisieren.
- 7.5 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein / Verband eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- 7.6 Die endgültige Förderung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den HSB. Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst und kann in mehreren Raten erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.
- 7.7 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen.
- 7.8 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den Hamburger Sportbund aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

## **8. Prüfungsrecht**

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

## **9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Förderung**

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Förderungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen sonst zu Unrecht zugesagt / gewährt worden sind. Der HSB hat dem Förderungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

## **10. Datenschutz**

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinspersonal, Teilnehmer\*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung der Fördermaßnahme. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: [www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz](http://www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz).

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie ersetzt die „Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Kooperationen zwischen Sportverein und Senioreneinrichtung“ vom 10.03.2016 und tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2020 ab dem 01.01.2020 in Kraft.